



**LAND
SALZBURG**

Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

MARKTGEMEINDEAMT ABTENAU			
EAP			
EINGELANGT			
20. Okt. 2025			
BGM	AL	FIV	BAU
REG	LIV	STA	MEL
PEV	BH	KH	KLÄ

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-201/1379/230-2025

Datum
20.10.2025

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Monika Strasser
Telefon +43 5 7599-6042

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Marktgemeinde Abtenau

Wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb

- der Abwasserreinigungsanlage samt Nebenanlagen der Marktgemeinde Abtenau zur Entsorgung der kommunalen Abwässer auf Grundstück 1207/2, KG Abtenau Dorf und Einleitung der gereinigten Abwässer in die Lammer auf Grundstück 1197, KG Abtenau Dorf sowie
- des Brunnens der Marktgemeinde Abtenau auf Grundstück 1207/2, KG Abtenau Dorf zur Versorgung der Abwasserreinigungsanlage mit Nutzwasser.

Dazu findet am

Dienstag, den 04.11.2025 um 8:30 Uhr

mit **Zusammentritt** der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§§ 98, 10, 32, des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | T +43 5 7599 60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290710

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

Sie können als angeführte(r) Beteiligte(r), sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte, persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle eine(n) Bevollmächtigte(n) entsenden.

Bevollmächtigte können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigten von Beteiligten müssen mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 iVm Abs 1 des AVG 1991 zur Folge, dass Personen, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Schwarzstraße 14, Zimmer 3025, während der Amtsstunden auf. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Bezirkshauptfrau
Monika Strasser

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, E-Mail
2. KARL & PEHERSTORFER ZT GmbH, Kulturtechnik Wasserwirtschaft Bauingenieurwesen, Gaisbergstraße 21, 5110 Oberndorf, E-Mail
3. Marktgemeinde Abtenau, Markt 1, 5441 Abtenau, zum Anschlag einer Verhandlungsausschreibung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien, die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde der Verhandlungsleiterin zu übergeben, E-Mail
4. Österreichische Bundesforste AG, Markt 14, 5441 Abtenau, als Vertreterin der Eigentümerin des Grundstücks 1179, KG Abtenau Dorf, E-Mail
5. Stift St. Peter - Stiftskämmerei, zH Herrn Alexander Gastberger, St. Petersbezirk 1, 5020 Salzburg, als Fischereirechtsinhaber der Lammer, E-Mail
6. Gerhard und Andrea Thaler, Erlfeld 8, 5441 Abtenau, als Rechtsnachfolger des im LH-Bescheid vom 23.06.2025 Zahl 1/01-3.658/174-1995 getroffenen Übereinkommens der Eigentümer des Grundstücks 1206/1, KG Abtenau Dorf, Zustellung (dual, behörtl.)

7. Arbeitsinspektorat, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
9. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, Zustellung (dual, behörtl.)
10. Referat Wasserbau, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als gewässerbetreuende Dienststelle, Intern
11. Referat Gewässerschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Dr. Harald Ficker als Amtssachverständiger für Gewässerschutz, Intern
12. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Entsendung von Herrn Dipl. Ing. Stefan Köck als wasserbautechnischer Amtssachverständige, Intern
13. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail



MARKTGEMEINDE ABTENAU

Angeschlagen und veröffentlicht am: 21. Oktober 2025

Abgenommen am:

